

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR QUALTRICS CLOUD-SERVICES („GTC“)

Zwischen

Qualtrics, LLC
(an SAP America Inc. company)
333 W. River Park DriveProvo
Provo, Utah 84604
(„Qualtrics“)

und

[Kundenname]
[Kundenadresse]
(„Kunde“)

1. DEFINITIONEN

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Dokument verwendet werden, sind im Glossar definiert.

2. NUTZUNGSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

2.1 Gewährung von Rechten.

Qualtrics gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und weltweites Recht zur Nutzung des Cloud-Service (einschließlich seiner Implementierung und Konfiguration), der Cloud-Materialien (soweit zutreffend) und der Dokumentation ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen. Zulässige Nutzungen und Einschränkungen des Cloud-Service gelten auch für Cloud-Materialien und Dokumentation.

2.2 Autorisierte Benutzer.

Der Kunde kann autorisierten Benutzern die Nutzung des Cloud-Service gestatten. Die Nutzung ist auf die im Bestellformular angegebenen Nutzungsmetriken und Volumina beschränkt. Die Zugangsdaten für den Cloud-Service dürfen nicht von mehr als einer Person genutzt werden, können aber von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer den Cloud-Service nicht mehr nutzen darf. Der Kunde ist für Verstöße gegen die Vereinbarung verantwortlich, die von autorisierten Benutzern verursacht werden.

2.3 Richtlinie zur akzeptablen Nutzung.

In Bezug auf den Cloud-Service wird der Kunde nicht:

- (a) disassemblieren, dekompileieren, zurückentwickeln, kopieren, übersetzen oder davonabgeleitete Werke erstellen,
- (b) Inhalte oder Daten zu übermitteln, die ungesetzlich sind oder geistige Eigentumsrechte verletzen, oder
- (c) deren Betrieb oder Sicherheit zu umgehen oder zu gefährden.

2.4 Verifizierung der Verwendung.

Der Kunde wird seine eigene Nutzung des Cloud-Service überwachen und jede Nutzung, die die Nutzungsmetriken und das Volumen überschreitet, melden. Qualtrics kann die Nutzung überwachen, um die Einhaltung der Nutzungsmetriken, des Volumens und der Vereinbarung zu überprüfen.

2.5 Unterbrechung des Cloud-Service.

Qualtrics kann die Nutzung des Cloud-Service aussetzen oder einschränken, wenn die fortgesetzte Nutzung dem Cloud-Service oder seinen Nutzern erheblichen Schaden zufügen kann. Qualtrics wird den Kunden unverzüglich über die Aussetzung oder Einschränkung informieren. Qualtrics wird eine Aussetzung oder Einschränkung zeitlich und vom Umfang her so begrenzen, wie es unter den gegebenen Umständen angemessen ist.

2.6 Webservices von Drittanbietern.

Der Cloud-Service kann Integrationen mit Webservices enthalten, die von Dritten (mit Ausnahme der verbundenen Unternehmen von Qualtrics) zur Verfügung gestellt werden und auf die über den Cloud-Service zugegriffen wird und die den Bedingungen mit diesen Dritten

unterliegen. Diese Webservices von Drittanbietern sind nicht Teil des Cloud-Service und die Vereinbarung gilt nicht für sie.

2.7 Mobiler Zugriff auf den Cloud-Service.

Falls zutreffend, können autorisierte Benutzer auf bestimmte Cloud-Services über mobile Anwendungen zugreifen, die sie von Websites Dritter wie dem Android- oder Apple-App-Store erhalten. Die Nutzung mobiler Anwendungen unterliegt möglicherweise den Bedingungen, die beim Herunterladen/Zugriff auf die mobile Anwendung vorgelegt werden, und nicht den Bedingungen der Vereinbarung.

3. QUALTRICS-VERANTWORTLICHKEITEN

3.1 Bereitstellung.

Qualtrics stellt den Zugang zum Cloud-Service wie in der Vereinbarung beschrieben zur Verfügung.

3.2 Unterstützung.

Qualtrics bietet Support für den Cloud-Service, wie im Bestellformular referenziert.

3.3 Sicherheit.

Qualtrics wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von Qualtrics im Rahmen des Cloud-Service verarbeiteten personenbezogenen Daten einführen und aufrechterhalten, wie in der als **Anlage A** beigefügten Datenverarbeitungsvereinbarung („**DPA**“) für Cloud-Services, die in das Bestellformular aufgenommen wurde, unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts beschrieben.

3.4 Modifikationen.

- (a) Der Cloud-Service und die Qualtrics-Richtlinien können von Qualtrics geändert werden. Qualtrics wird den Kunden per E-Mail, über das Support-Portal, die Versionshinweise, die Dokumentation oder den Cloud-Service über Änderungen informieren. Die Information erfolgt per E-Mail, wenn es sich bei der Änderung nicht ausschließlich um eine Verbesserung handelt. Änderungen können optionale neue Funktionen für den Cloud-Service enthalten, die der Kunde vorbehaltlich der jeweils aktuellen Ergänzung und Dokumentation nutzen kann.
- (b) Wenn der Kunde feststellt, dass eine Änderung nicht nur eine Verbesserung darstellt, sondern den Cloud-Service wesentlich reduziert, kann der Kunde seine Abonnements für den betroffenen Cloud-Service durch schriftliche Mitteilung an Qualtrics innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Informationsmitteilung von Qualtrics kündigen.

3.5 Auswertungen.

Qualtrics oder die verbundenen Unternehmen von Qualtrics können Analysen erstellen, die teilweise Kundendaten und Informationen nutzen, die aus der Nutzung des Cloud-Service und der Beratungsdienste durch den Kunden abgeleitet wurden, wie unten beschrieben („**Analysen**“). Die Analysen anonymisieren und aggregieren Informationen und werden als Cloud-Materialien behandelt.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Erbringung des Cloud-Service und der Beratungsleistungen verwendet. Analysen können für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) Produktverbesserung (insbesondere Produktmerkmale und -funktionalität, Workflows und Benutzeroberflächen) und Entwicklung neuer Qualtrics-Produkte und -Dienstleistungen,
- b) Verbesserung der Ressourcenzuweisung und Unterstützung,
- c) interne Bedarfsplanung,
- d) Training und Entwicklung von Algorithmen für maschinelles Lernen,
- e) Verbesserung der Produktleistung,
- f) Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität
- g) Identifikation von Branchentrends und -entwicklungen, Erstellung von Indizes und anonymen Benchmarking

4. KUNDEN- UND PERSONENBEZOGENE DATEN

4.1 Kundendaten.

Der Kunde ist für die Kundendaten und deren Eingabe in den Cloud-Service verantwortlich. Der Kunde gewährt Qualtrics (einschließlich der verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von Qualtrics) ein nicht ausschließliches Recht zur Verarbeitung von Kundendaten ausschließlich zur Bereitstellung und Unterstützung des Cloud-Service.

4.2 Personenbezogene Daten.

Der Kunde wird alle in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfassen und pflegen.

4.3 Sicherheit.

Der Kunde wird angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud-Service durch seine autorisierten Benutzer einhalten. Der Kunde wird ohne vorherige Genehmigung von Qualtrics keine Penetrationstests des Cloud-Service durchführen oder genehmigen.

4.4 Zugriff auf Kundendaten.

- (a) Während der Abonnementlaufzeit kann der Kunde jederzeit auf seine Kundendaten zugreifen. Der Kunde kann seine Kundendaten in einem Standardformat exportieren und abrufen. Der Export und der Abruf können technischen Beschränkungen unterliegen. In diesem Fall werden Qualtrics und der Kunde eine angemessene Methode finden, um dem Kunden den Zugriff auf die Kundendaten zu ermöglichen.
- (b) Vor Ablauf der Abonnementlaufzeit kann der Kunde, sofern verfügbar, die Self-Service-Export-Tools von Qualtrics nutzen, um einen endgültigen Export der Kundendaten aus dem Cloud-Service durchzuführen. Alternativ kann der Kunde den Datenexport auch über ein Support-Ticket anfordern.
- (c) Bei Vertragsende löscht Qualtrics die auf den Servern, die den Cloud-Service hosten, verbleibenden Kundendaten, es sei denn, das geltende Recht schreibt eine Aufbewahrung vor. Die aufbewahrten Daten unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen des Vertrags.
- (d) Im Falle eines Rechtsstreits mit Dritten, der sich auf die Kundendaten bezieht, wird Qualtrics mit dem Kunden kooperieren und das geltende Recht einhalten (beides auf Kosten des Kunden), was die Behandlung der Kundendaten betrifft.

5. GEBÜHREN UND STEUERN

5.1 Gebühren und Bezahlung.

Der Kunde zahlt die Gebühren wie im Bestellformular angegeben. Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung kann Qualtrics die Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden aussetzen, bis die Zahlung erfolgt ist. Der Kunde kann während der Laufzeit des Abonnements weder geschuldete Gebühren zurückhalten, reduzieren oder aufrechnen noch Nutzungsmetriken reduzieren. Alle Bestellformulare sind nicht stornierbar und die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

5.2 Steuern.

Gebühren und andere Kosten, die im Rahmen eines Bestellformulars erhoben werden, enthalten keine Steuern, die alle auf Rechnung des Kunden gehen. Der Kunde ist für alle Steuern verantwortlich, mit Ausnahme der Einkommens- und Lohnsteuer von Qualtrics. Der Kunde muss Qualtrics vor der Unterzeichnung eines Bestellformulars alle Genehmigungen für Direktzahlungen oder gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen vorlegen. Falls Qualtrics zur Zahlung von Steuern (mit Ausnahme der Einkommens- und Lohnsteuer) verpflichtet ist, erstattet der Kunde Qualtrics diese Beträge und stellt Qualtrics von allen Steuern und damit zusammenhängenden Kosten frei, die von Qualtrics aufgrund dieser Steuern gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1 Laufzeit.

Die Laufzeit des Abonnements ist wie im Bestellformular angegeben.

6.2 Kündigung.

Eine Partei kann den Vertrag kündigen:

- (a) nach einer dreißigtägigen schriftlichen Benachrichtigung über den wesentlichen Verstoß der anderen Partei, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb dieser dreißigtägigen Frist geheilt,
- (b) wie gemäß den Abschnitten 3.4(b), 7.3(b), 7.4(c) oder 8.1(c) zulässig (wobei die Kündigung in jedem dieser Fälle dreißig Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam wird), oder
- (c) sofort, wenn die andere Partei Konkurs anmeldet, zahlungsunfähig wird oder eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt oder anderweitig wesentlich gegen die Abschnitte 11 oder 12.6 verstößt.

6.3 Rückerstattung und Zahlungen.

Bei einer Kündigung durch den Kunden oder einer Kündigung nach 8.1(c) ist der Kunde berechtigt:

- (a) zu einer anteiligen Rückerstattung in Höhe des ungenutzten Anteils der im Voraus bezahlten Gebühren für das gekündigte Abonnement, berechnet ab dem Datum der effektiven Kündigung, und
- (b) zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Gebühren für Zeiträume nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung.

6.4 Wirkung des Erlöschens oder der Kündigung.

Nach dem effektiven Datum des Ablaufs oder der Kündigung der Vereinbarung:

- (a) endet das Recht des Kunden, den Cloud-Service und alle vertraulichen Informationen von Qualtrics zu nutzen,
- (b) werden vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entsprechend der Vereinbarung zurückgegeben oder vernichtet, und
- (c) lässt die Kündigung oder das Erlöschen des Vertrags andere Vereinbarungen zwischen den Parteien unberührt.

6.5 Überleben.

Die Abschnitte 1, 5, 6.3, 6.4, 6.5, 8, 9, 10, 11 und 12 überdauern den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags.

7. GARANTIEN

7.1 Einhaltung von Gesetzen.

Jede Partei garantiert die aktuelle und fortwährende Einhaltung aller für sie geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit:

- (a) im Fall von Qualtrics dem Betrieb des Geschäfts von Qualtrics, soweit er sich auf den Cloud-Service bezieht, und
- (b) im Falle des Kunden, den Kundendaten und der Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden.

7.2 Gute Industriepraktiken.

Qualtrics gewährleistet, dass es den Cloud-Service bereitstellt:

- (a) im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Dokumentation; und
- (b) mit dem Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt, das vernünftigerweise von einem qualifizierten und erfahrenen globalen Anbieter von Dienstleistungen erwartet werden kann, die der Art und Komplexität des Cloud-Service im Wesentlichen entsprechen.

7.3 Abhilfe.

Die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden und die gesamte Haftung von Qualtrics für die Verletzung der Garantie gemäß Abschnitt 7.2 sind:

- (a) die Wiedererbringung des mangelhaften Cloud-Service, und
- (b) Wenn Qualtrics die Leistung nicht nacherfüllt, kann der Kunde sein Abonnement für den betroffenen Cloud-Service kündigen. Eine Kündigung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Versäumnis von Qualtrics, die Leistung zu erbringen, erfolgen.

7.4 Systemverfügbarkeit.

- (a) Qualtrics garantiert die Aufrechterhaltung einer durchschnittlichen monatlichen Systemverfügbarkeit für das Produktionssystem des Cloud-Service, wie sie im geltenden Service Level Agreement oder Supplement („SLA“) definiert ist.
- (b) Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei einer Verletzung des SLA durch Qualtrics ist die Ausstellung einer Gutschrift in der im SLA beschriebenen Höhe. Der Kunde wird das von Qualtrics bekannt gegebene Verfahren zur Beantragung einer Gutschrift befolgen. Wenn die Gültigkeit der Servicegutschrift von Qualtrics schriftlich

(per E-Mail zulässig) bestätigt wird, kann der Kunde die Gutschrift auf eine künftige Rechnung für den Cloud-Service anrechnen lassen oder eine Rückerstattung des Gutschriftbetrags verlangen, wenn keine künftige Rechnung fällig ist.

- (c) Für den Fall, dass Qualtrics das SLA (i) für vier aufeinanderfolgende Monate oder (ii) für fünf oder mehr Monate innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums oder (iii) bei einer Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht einhält, kann der Kunde seine Abonnements für den betroffenen Cloud-Service kündigen, indem er Qualtrics innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ausfall schriftlich darüber informiert.

7.5 Gewährleistungsausschlüsse.

Die Gewährleistungen in den Abschnitten 7.2 und 7.4 gelten nicht, wenn:

- (a) der Cloud-Service nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder der Dokumentation genutzt wird,
- (b) eine Nichtkonformität durch den Kunden oder durch ein Produkt oder eine Dienstleistung verursacht wird, die nicht von Qualtrics bereitgestellt wurde, oder wenn
- (c) der Cloud-Service kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

7.6 Haftungsausschluss.

Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, geben weder Qualtrics noch seine Unterauftragnehmer ausdrückliche oder stillschweigende, gesetzliche oder anderweitige Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf irgendeine Angelegenheit ab, einschließlich der Marktgängigkeit, Eignung, Originalität oder Eignung für einen bestimmten Gebrauch oder Zweck, der Nichtverletzung von Rechten oder der Ergebnisse, die aus der Nutzung oder Integration von Produkten oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags bereitgestellt werden, abgeleitet werden können, oder dass der Betrieb von Produkten oder Dienstleistungen sicher, ununterbrochen oder fehlerfrei sein wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er sich nicht auf die Lieferung zukünftiger Funktionen, öffentliche Kommentare oder Werbung von Qualtrics oder Produkt-Roadmaps verlässt, wenn er ein Abonnement für einen Cloud-Service erwirbt.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

8.1 Gegen den Kunden erhobene Ansprüche.

- (a) Qualtrics wird den Kunden gegen Ansprüche verteidigen, die gegen den Kunden und seine verbundenen Unternehmen von Dritten erhoben werden, die behaupten, dass die Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden und seine verbundenen Unternehmen einen Patentanspruch, ein Urheberrecht oder ein Geschäftsgeheimnis verletzt oder unterschlägt. Qualtrics wird den Kunden von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die dem Kunden in Bezug auf diese Ansprüche endgültig zugesprochen werden (oder in Höhe eines von Qualtrics abgeschlossenen Vergleichs).
- (b) Die Verpflichtungen von Qualtrics gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht, wenn der Anspruch aus (i) einem Verstoß des Kunden gegen Abschnitt 2, (ii) der Nutzung des Cloud-Service in Verbindung mit einem nicht von Qualtrics bereitgestellten Produkt oder Service oder (iii) der Nutzung des Cloud-Service ohne Gebühr resultiert.
- (c) Falls ein Anspruch geltend gemacht wird oder wahrscheinlich geltend gemacht wird, kann Qualtrics (i) dem Kunden das Recht verschaffen, den Cloud-Service gemäß den Bedingungen des Vertrags weiter zu nutzen, oder (ii) den Cloud-Service ersetzen oder modifizieren, so dass er keine Verletzung darstellt, ohne die Funktionalität wesentlich zu verringern. Wenn diese Optionen nicht in angemessener Weise verfügbar sind, können Qualtrics oder der Kunde das Abonnement des Kunden für den betroffenen Cloud-Service durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei beenden.

8.2 Gegen Qualtrics erhobene Ansprüche.

Der Kunde wird Qualtrics gegen Ansprüche verteidigen, die von Dritten im Zusammenhang mit Kundendaten gegen Qualtrics und seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer erhoben werden.

Der Kunde stellt Qualtrics von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Qualtrics und seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern in Bezug auf diese Ansprüche endgültig zugesprochen werden (oder in Höhe eines vom Kunden abgeschlossenen Vergleichs).

8.3 Verfahren für Ansprüche Dritter.

- (a) Die Partei, gegen die ein Anspruch von Dritten erhoben wird, wird die andere Partei rechtzeitig schriftlich über den Anspruch informieren, in angemessener Weise bei der Verteidigung kooperieren und kann (auf eigene Kosten) durch einen Anwalt auftreten, der für die Partei, die die Verteidigung übernimmt, angemessen ist.
- (b) Die Partei, die verpflichtet ist, einen Anspruch zu verteidigen, hat das Recht, die Verteidigung vollständig zu kontrollieren.
- (c) Jeder Vergleich eines Anspruchs beinhaltet keine finanzielle oder spezifische Leistungsverpflichtung oder ein Haftungsanerkennnis der Partei, gegen die der Anspruch geltend gemacht wird.

8.4 Exklusive Abhilfe.

Die Bestimmungen in Abschnitt 8 stellen die alleinige, ausschließliche und gesamte Haftung der Parteien, ihrer verbundenen Unternehmen, Geschäftspartner und Unterauftragnehmer gegenüber der anderen Partei dar und sind das einzige Rechtsmittel der anderen Partei in Bezug auf abgedeckte Ansprüche Dritter und auf die Verletzung oder widerrechtliche Aneignung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Unbeschränkte Haftung.

Keine der beiden Parteien schließt ihre Haftung für Schäden aus, die sich aus:

- (a) den Verpflichtungen der Parteien gemäß Abschnitt 8.1(a) und 8.2,
- (b) einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen,
- (c) der Verletzung der Datenschutz- und Sicherheitspflichten durch eine der Parteien, die zu einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung personenbezogener Daten führt,
- (d) Tod oder Körperverletzung, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten einer der Parteien zurückzuführen sind, oder
- (e) jedem Versäumnis des Kunden, fällige Gebühren aus dem Vertrag zu zahlen, ergeben.

9.2 Haftungsobergrenze.

Vorbehaltlich der Ziffern 9.1 und 9.3 übersteigt die maximale Gesamthaftung einer der Parteien (oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder der Subunternehmer von Qualtrics) gegenüber der anderen Partei oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person für alle Ereignisse (oder eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen), die in einem Zeitraum von zwölf Monaten auftreten, nicht die jährlichen Abonnementgebühren, die für den jeweiligen Cloud-Service, der den Schaden direkt verursacht, für diesen Zeitraum von zwölf Monaten gezahlt wurden. Jeder „Zwölf-Monats-Zeitraum“ beginnt mit dem Startdatum der Abonnementlaufzeit oder einem ihrer jährlichen Jahrestage.

9.3 Ausschluss von Schadensersatz.

Vorbehaltlich Abschnitt 9.1:

- (a) keine der Parteien (und auch nicht ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder die Subunternehmer von Qualtrics) gegenüber der anderen Partei für besondere, zufällige oder indirekte Schäden, für den Verlust von Goodwill oder Geschäftsgewinnen, für Arbeitsunterbrechungen oder für exemplarische oder strafende Schäden haftet, und
- (b) Qualtrics haftet nicht für Schäden, die durch einen unentgeltlich bereitgestellten Cloud-Service verursacht werden.

9.4 Risikoallokation.

Der Vertrag weist die Risiken zwischen Qualtrics und dem Kunden zu. Die Gebühren für den Cloud-Service und die Beratungsleistungen spiegeln diese Risikoverteilung und Haftungsbeschränkungen wider.

10. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

10.1 QUALTRICS-Eigentümerschaft.

Qualtrics, die verbundenen Unternehmen von Qualtrics oder deren Lizenzgeber sind Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an und im Zusammenhang mit dem Cloud-Service, den Cloud-Materialien, der Dokumentation, den Beratungsleistungen, den Designbeiträgen, dem damit verbundenen Wissen oder den Prozessen sowie allen davon abgeleiteten Werken. Alle Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich gewährt werden, sind Qualtrics und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

10.2 Kundeneigentum.

Der Kunde behält alle Rechte an und in Bezug auf die Kundendaten. Qualtrics darf vom Kunden zur Verfügung gestellte Marken ausschließlich zur Bereitstellung und Unterstützung des Cloud-Service verwenden.

10.3 Nichtbeanspruchung von Rechten.

Der Kunde verpflichtet sich, im eigenen Namen und im Namen seiner Nachfolger und Abtretungsempfänger gegenüber Qualtrics und seinen verbundenen Unternehmen oder Lizenzgebern keine Rechte oder Ansprüche auf Rechte an Cloud-Services, Cloud-Materialien, Dokumentation oder Beratungsleistungen geltend zu machen.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1 Verwendung von vertraulichen Informationen.

- (a) Die empfangende Partei wird alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im gleichen Maße als streng vertraulich schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, und nicht weniger als einen angemessenen Sorgfaltsstandard. Die empfangende Partei wird keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an andere Personen als ihre Mitarbeiter, Vertreter oder autorisierten Benutzer weitergeben, deren Zugang notwendig ist, um ihr die Ausübung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zu ermöglichen, und die im Wesentlichen ähnlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in Abschnitt 11 unterliegen. Der Kunde wird die Vereinbarung oder die Preisgestaltung nicht an Dritte weitergeben.
- (b) Vertrauliche Informationen einer der beiden Parteien, die vor der Ausführung der Vereinbarung offengelegt wurden, unterliegen Abschnitt 11.
- (c) Im Falle eines Gerichtsverfahrens, das sich auf die vertraulichen Informationen bezieht, wird die empfangende Partei mit der offenlegenden Partei kooperieren und das anwendbare Recht einhalten (alles auf Kosten der offenlegenden Partei), was den Umgang mit den vertraulichen Informationen betrifft.

11.2 Ausnahmen.

Die Beschränkungen bezüglich der Verwendung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen gelten nicht für vertrauliche Informationen,:

- (a) die von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden,
- (b) die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, ohne dass die empfangende Partei den Vertrag verletzt hat,
- (c) die zum Zeitpunkt der Offenlegung der empfangenden Partei frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen bekannt waren, oder
- (d) denen die offenlegende Partei schriftlich bestätigt, dass sie frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen sind.

11.3 Werbung.

Keine der Parteien wird den Namen der anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in der Öffentlichkeitsarbeit verwenden, mit der Ausnahme, dass der Kunde zustimmt, dass Qualtrics den Namen des Kunden in Kundenlisten oder vierteljährlichen Gesprächen mit seinen Investoren oder zu von den Parteien einvernehmlich festgelegten Zeiten als Teil der Marketingbemühungen von Qualtrics (einschließlich Referenzgesprächen und -berichten, Testimonials in der Presse, Standortbesuchen, Teilnahme an SAPPHIRE) verwenden darf. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Qualtrics Informationen über den Kunden zu Marketing- und anderen Geschäftszwecken an seine verbundenen Unternehmen weitergeben darf und dass er die entsprechenden Genehmigungen zur Weitergabe von Kontaktinformationen von Mitarbeitern des Kunden an Qualtrics eingeholt hat.

12. VERSCHIEDENES

12.1 Trennbarkeit.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht.

12.2 Kein Verzicht.

Ein Verzicht auf eine Vertragsverletzung gilt nicht als Verzicht auf eine andere Vertragsverletzung.

12.3 Elektronische Unterschrift.

Elektronische Signaturen, die dem geltenden Recht entsprechen, gelten als Originalunterschriften.

12.4 Regulatorische Belange.

Die vertraulichen Informationen von Qualtrics unterliegen den Exportkontrollgesetzen verschiedener Länder, einschließlich der Gesetze der Vereinigten Staaten und Deutschlands. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen von Qualtrics keiner Regierungsbehörde zur Prüfung von Lizenzen oder anderen behördlichen Genehmigungen vorlegen und wird die vertraulichen Informationen von Qualtrics nicht in Länder, Personen oder Unternehmen exportieren, wenn dies durch Exportgesetze verboten ist.

12.5 Mitteilungen.

Alle Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und an die im Bestellformular angegebene Adresse mit Kopie an die Rechtsabteilung zugestellt werden. Mitteilungen von Qualtrics, die sich auf den Betrieb oder den Support des Cloud-Service beziehen, sowie solche gemäß den Abschnitten 3.4 und 5.1 können in Form einer elektronischen Mitteilung an den im Bestellformular angegebenen autorisierten Vertreter oder Administrator des Kunden erfolgen.

12.6 Zuweisung.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Qualtrics darf der Kunde den Vertrag (oder eines seiner Rechte oder Pflichten) nicht an eine andere Partei abtreten oder übertragen. Qualtrics kann den Vertrag an verbundene Unternehmen von Qualtrics abtreten.

12.7 Unterauftragsvergabe.

Qualtrics kann Teile des Cloud-Service oder der Beratungsleistungen an Dritte untervergeben. Qualtrics ist für Vertragsverletzungen verantwortlich, die von seinen Unterauftragnehmern verursacht werden.

12.8 Verhältnis der Parteien zueinander.

Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner, und durch den Vertrag entsteht kein Partnerschafts-, Franchise-, Joint-Venture-, Agentur-, Treuhand- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.

12.9 Höhere Gewalt.

Eine Verzögerung der Leistung (mit Ausnahme der Zahlung fälliger Beträge), die durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der ausführenden Partei liegen, stellt keine Vertragsverletzung dar. Die Erfüllungsfrist wird um den Zeitraum verlängert, der der Dauer der die Erfüllung verhindernden Umstände entspricht.

12.10 Geltendes Recht.

Der Vertrag und alle Ansprüche, die sich auf ihren Gegenstand beziehen, unterliegen den Gesetzen des Commonwealth of Pennsylvania und werden nach diesen ausgelegt, ohne Bezugnahme auf die Grundsätze des Kollisionsrechts. Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Philadelphia, Pennsylvania. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und der Uniform Computer Information Transactions Act (sofern in Kraft getreten) finden keine Anwendung auf den Vertrag. Jede Partei muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem die Partei von den Tatsachen, die den Anspruch begründen, wusste oder nach angemessener Untersuchung hätte wissen müssen, einen Klagegrund für jegliche Ansprüche in Bezug auf den Vertrag und seinen Gegenstand einleiten.

12.11 Gesamter Vertrag.

Der Vertrag stellt die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vereinbarung zwischen Qualtrics und dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Alle früheren Zusicherungen, Diskussionen und Schriftstücke (einschließlich etwaiger Vertraulichkeitsvereinbarungen) sind in der Vereinbarung aufgegangen und werden durch diese ersetzt, und die Parteien lehnen jegliches Vertrauen auf diese ab. Die Vereinbarung kann nur in schriftlicher Form und mit Unterschrift beider Parteien geändert werden, außer wie in Abschnitt 3.4 erlaubt. Ein Vertrag hat Vorrang

vor den Bedingungen einer vom Kunden ausgestellten Bestellung, die keine Gültigkeit hat, selbst wenn Qualtrics die Bestellung akzeptiert oder nicht anderweitig ablehnt.

12.12 **Vereinbarung zur Datenverarbeitung.**

Wenn der Kunde personenbezogene Daten unter Verwendung der Dienste verarbeitet, gilt das DSGVO für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.

Glossar

- 1.1 **„Verbundenes Unternehmen“** einer Partei ist jede juristische Person, an der eine Partei direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Stimmrechte der Einheit hält. Jede juristische Person wird als verbundenes Unternehmen betrachtet, solange diese Beteiligung aufrechterhalten wird.
- 1.2 **„Vertrag“** bedeutet ein Bestellformular und in ein Bestellformular aufgenommene Dokumente.
- 1.3 **„Autorisierter Benutzer“** bezeichnet jede Person, der der Kunde eine Zugriffsberechtigung zur Nutzung des Cloud-Service erteilt hat und die ein Mitarbeiter, Agent, Auftragnehmer oder Vertreter von
 - (a) Kunde,
 - (b) Verbundene Unternehmen des Kunden, und/oder
 - (c) Die Geschäftspartner des Kunden und der verbundenen Unternehmen des Kunden.
- 1.4 **„Geschäftspartner“** bezeichnet eine juristische Person, die die Nutzung eines Cloud-Service in Verbindung mit dem internen Geschäftsbetrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen benötigt. Dazu können Kunden, Vertriebspartner, Dienstleister und/oder Lieferanten des Kunden gehören.
- 1.5 **„Cloud-Service“** bezeichnet jede eigenständige, abonnementbasierte, gehostete, unterstützte und betriebene On-Demand-Lösung, die von Qualtrics im Rahmen eines Bestellformulars bereitgestellt wird.
- 1.6 **„Cloud-Materialien“** sind alle Materialien, die von Qualtrics (unabhängig oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden) im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereitgestellt oder entwickelt werden, einschließlich der Bereitstellung von Support- oder Beratungsleistungen für den Kunden. Zu den Cloud-Materialien gehören nicht die Kundendaten, die vertraulichen Informationen des Kunden oder der Cloud-Service.
- 1.7 **„Vertrauliche Informationen“** bedeutet
 - (a) in Bezug auf den Kunden: (i) die Kundendaten, (ii) die Marketing- und Geschäftsanforderungen des Kunden, (iii) die Implementierungspläne des Kunden und/oder (iv) die Finanzinformationen des Kunden, und
 - (b) in Bezug auf Qualtrics: (i) den Cloud-Service, die Dokumentation, die Cloud-Materialien und die Analysen gemäß Abschnitt 3.5 sowie (ii) Informationen über Qualtrics Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preise und Verfügbarkeit.
 - (c) Zu den vertraulichen Informationen von Qualtrics oder des Kunden gehören auch Informationen, die die offenlegende Partei vor einer uneingeschränkten Offenlegung gegenüber anderen schützt, die (i) von der offenlegenden Partei oder ihren Vertretern zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet werden oder (ii) angesichts der Art der Informationen und der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten.
- 1.8 **„Beratungsdienstleistungen“** sind professionelle Dienstleistungen, wie z. B. Implementierung, Konfiguration, kundenspezifische Entwicklung und Schulung, die von Qualtrics-Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern wie in einem Bestellformular beschrieben erbracht werden und die durch den Zusatz für Beratungsdienstleistungen oder eine ähnliche Vereinbarung geregelt sind.
- 1.9 **„Kundendaten“** sind alle Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, die berechtigte Nutzer in das Produktionssystem eines Cloud-Service eingeben oder die der Kunde aus seiner Nutzung des Cloud-Service ableitet und in diesem speichert (z. B. kundenspezifische Berichte). Zu den Kundendaten und ihren Derivaten gehören nicht die vertraulichen Informationen von Qualtrics.
- 1.10 **„Dokumentation,“** bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle technische und funktionale Dokumentation von Qualtrics sowie ggf. Rollen- und Verantwortungsbeschreibungen für den Cloud-Service, die dem Kunden mit dem Cloud-Service zur Verfügung gestellt werden.
- 1.11 **„Bestellformular“** bezeichnet das Bestelldokument für einen Cloud-Service, das auf die AGB verweist.
- 1.12 **„Qualtrics-Richtlinien“** bezeichnet die von Qualtrics zur Bereitstellung und Unterstützung des Cloud-Service angewandten betrieblichen Richtlinien und Grundsätze, wie sie in einem Bestellformular enthalten sind.

- 1.13 **„Abonnementlaufzeit“** bezeichnet die im jeweiligen Bestellformular angegebene Laufzeit eines Cloud-Service-Abonnements, einschließlich aller Verlängerungen.
- 1.14 **„Nachtrag“** bezeichnet, soweit zutreffend, die ergänzenden Bedingungen, die für den Cloud-Service gelten und die in ein Bestellformular aufgenommen werden.
- 1.15 **„Nutzungsmetrik“** bezeichnet den Messstandard zur Bestimmung der zulässigen Nutzung und zur Berechnung der fälligen Gebühren für einen Cloud-Service, wie er in einem Bestellformular festgelegt ist.

**DIE PARTEIEN SCHLIESSEN DIESE VEREINBARUNG ZUM LETZTEN UNTERSCHREIBUNGSDATUM (UNTEN)
(„DATUM DES INKRAFTTRETENS DER AGB) AB.**

KUNDE:	QUALTRICS, LLC
Von:	Von:
Name:	Name:
Titel:	Titel:
Datum:	Datum:

**Anhang
A**

Datenverarbeitungsvertrag

**VEREINBARUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR QUALTRICS
CLOUD-SERVICES**

Dieses Datenverarbeitungs-Addendum („DPA“) wird abgeschlossen

ZWISCHEN

(1) Kunde; und

(2) Qualtrics.

1. HINTERGRUND

1.1 Zweck und Anwendung. Dieses Dokument ist Bestandteil des Vertrags und ist Teil eines schriftlichen (auch in elektronischer Form) Vertrags zwischen Qualtrics und dem Kunden. Diese DSGVO gilt für personenbezogene Daten, die von Qualtrics und seinen Unterauftragsverarbeitern im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Cloud-Service verarbeitet werden. Diese DSGVO gilt nicht für Nicht-Produktionsumgebungen des Cloud-Service, wenn solche Umgebungen von Qualtrics zur Verfügung gestellt werden, und der Kunde darf keine personenbezogenen Daten in solchen Umgebungen speichern.

1.2 Aufbau. Die Anhänge 1 und 2 sind in diese DSGVO integriert und bilden einen Teil von ihr. Sie legen den vereinbarten Gegenstand, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen dar.

1.3 DSGVO. Qualtrics und der Kunde vereinbaren, dass es in der Verantwortung beider Parteien liegt, die Anforderungen zu überprüfen und zu übernehmen, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern durch die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („**DSGVO**“) auferlegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 28 und 32 bis 36 der DSGVO, wenn und soweit sie auf personenbezogene Daten des Kunden/Controllers anwendbar sind, die im Rahmen der DSGVO verarbeitet werden. Zur Veranschaulichung sind in Anhang 3 die relevanten DSGVO-Anforderungen und die entsprechenden Abschnitte in dieser DPA aufgeführt.

1.4 Governance. Qualtrics agiert als Auftragsverarbeiter und der Kunde und die Unternehmen, denen er die Nutzung des Cloud-Service gestattet, agieren als Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Der Kunde fungiert als einziger Ansprechpartner und ist allein dafür verantwortlich, alle relevanten Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser DSGVO einzuholen, einschließlich, falls zutreffend, der Genehmigung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, Qualtrics als Auftragsverarbeiter zu nutzen. Wenn Genehmigungen, Zustimmungen, Anweisungen oder Erlaubnisse vom Kunden erteilt werden, werden diese nicht nur im Namen des Kunden erteilt, sondern auch im Namen aller anderen Verantwortlichen, die den Cloud-Service nutzen. Wenn Qualtrics den Kunden informiert oder benachrichtigt, gelten diese Informationen oder Benachrichtigungen als bei denjenigen Controllern eingegangen, denen der Kunde die Nutzung des Cloud-Service gestattet hat, und es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Informationen und Benachrichtigungen an die entsprechenden Controller weiterzuleiten.

2. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

2.1 Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Qualtrics hat die in [Anlage 2](#) dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt und wird diese anwenden. Der Kunde hat diese Maßnahmen überprüft und erklärt sich damit einverstanden, dass die Maßnahmen in Bezug auf den vom Kunden im Bestellformular ausgewählten Cloud-Service unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten für die

Implementierung, der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen sind.

- 2.2 **Änderungen.** Qualtrics wendet die in Anlage 2 dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen auf den gesamten Kundenstamm von Qualtrics an, der in demselben Rechenzentrum gehostet wird und denselben Cloud-Service erhält. Qualtrics kann die in Anlage 2 dargelegten Maßnahmen jederzeit ohne Vorankündigung ändern, solange ein vergleichbares oder besseres Sicherheitsniveau aufrechterhalten wird. Einzelne Maßnahmen können durch neue Maßnahmen ersetzt werden, die demselben Zweck dienen, ohne das Sicherheitsniveau zum Schutz personenbezogener Daten zu mindern.

3. QUALTRICS-VERPFLICHTUNGEN

- 3.1 **Anweisungen des Kunden.** Qualtrics wird personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit dokumentierten Anweisungen des Kunden verarbeiten. Der Vertrag (einschließlich dieser DPA) stellt solche dokumentierten anfänglichen Anweisungen dar, und jede Nutzung des Cloud-Service stellt dann weitere Anweisungen dar. Qualtrics wird sich in angemessener Weise bemühen, alle anderen Anweisungen des Kunden zu befolgen, sofern diese datenschutzrechtlich erforderlich und technisch machbar sind und keine Änderungen am Cloud-Service erfordern. Wenn eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft oder Qualtrics eine Anweisung anderweitig nicht befolgen kann oder der Ansicht ist, dass eine Anweisung gegen das Datenschutzrecht verstößt, wird Qualtrics den Kunden unverzüglich benachrichtigen (E-Mail zulässig).
- 3.2 **Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben.** Qualtrics kann personenbezogene Daten auch verarbeiten, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall informiert Qualtrics den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 3.3 **Personal.** Zur Verarbeitung personenbezogener Daten gewähren Qualtrics und seine Unterauftragsverarbeiter nur autorisiertem Personal Zugang, das sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Qualtrics und seine Unterauftragsverarbeiter werden das Personal, das Zugang zu Personenbezogenen Daten hat, regelmäßig in den anwendbaren Datensicherheits- und Datenschutzmaßnahmen schulen.
- 3.4 **Zusammenarbeit.** Auf Wunsch des Kunden wird Qualtrics in angemessener Weise mit dem Kunden und den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Bearbeitung von Anfragen von betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Qualtrics oder eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über personenbezogene Daten zusammenarbeiten. Qualtrics benachrichtigt den Kunden so schnell wie möglich über jede Anfrage, die es von einer betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten hat, ohne selbst auf eine solche Anfrage ohne weitere Anweisungen des Kunden zu reagieren, falls zutreffend. Qualtrics stellt eine Funktionalität zur Verfügung, die den Kunden dabei unterstützt, Personenbezogene Daten zu korrigieren oder aus dem Cloud-Service zu entfernen oder deren Verarbeitung in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht einzuschränken. Wird eine solche Funktionalität nicht zur Verfügung gestellt, korrigiert oder entfernt Qualtrics alle personenbezogenen Daten oder schränkt deren Verarbeitung gemäß den Anweisungen des Kunden und dem Datenschutzgesetz ein.
- 3.5 **Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.** Qualtrics wird den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen und ihm die in seinem Besitz befindlichen Informationen in angemessener Weise zur Verfügung stellen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu unterstützen. Qualtrics kann diese Informationen schrittweise bereitstellen, sobald sie verfügbar sind. Eine solche Benachrichtigung darf nicht als Eingeständnis eines Fehlers oder einer Haftung seitens Qualtrics ausgelegt werden.
- 3.6 **Datenschutz-Folgenabschätzung.** Wenn der Kunde (oder seine für die Verarbeitung Verantwortlichen) gemäß den Datenschutzgesetzen eine Datenschutz-Folgenabschätzung oder eine vorherige Konsultation mit einer Aufsichtsbehörde durchführen muss, stellt Qualtrics auf Anfrage des Kunden die für den Cloud-Service allgemein verfügbaren Dokumente zur Verfügung (z. B. diese DSGVO, den Vertrag, Auditberichte oder Zertifizierungen). Jede zusätzliche Unterstützung wird von den Parteien einvernehmlich vereinbart.

4. DATENEXPORT UND -LÖSCHUNG

4.1 **Export und Abruf durch den Kunden.** Während der Abonnementlaufzeit und vorbehaltlich der Vereinbarung kann der Kunde jederzeit auf seine personenbezogenen Daten zugreifen. Der Kunde kann seine personenbezogenen Daten in einem Standardformat exportieren und abrufen. Der Export und der Abruf können technischen Beschränkungen unterliegen; in diesem Fall werden Qualtrics und der Kunde eine angemessene Methode finden, um dem Kunden den Zugriff auf seine personenbezogenen Daten zu ermöglichen.

4.2 **Löschung.** Vor Ablauf der Abonnementlaufzeit ist der Kunde verpflichtet, die Self-Service-Export-Tools von Qualtrics (soweit verfügbar) zu nutzen, um einen endgültigen Export der personenbezogenen Daten aus dem Cloud-Service durchzuführen (was eine „Rückgabe“ der personenbezogenen Daten darstellt). Am Ende der Abonnementlaufzeit weist der Kunde Qualtrics hiermit an, die auf den Servern, auf denen der Cloud-Service gehostet wird, verbleibenden Personenbezogenen Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht zu löschen (nicht mehr als sechs Monate), es sei denn, das geltende Recht schreibt eine Aufbewahrung vor.

5. ZERTIFIZIERUNGEN UND AUDITS

5.1 **Kunden-Audit.** Der Kunde oder ein von ihm beauftragter unabhängiger Prüfer, der für Qualtrics in angemessener Weise akzeptabel ist (dazu gehören keine Prüfer, die entweder ein Konkurrent von Qualtrics sind oder nicht angemessen qualifiziert oder unabhängig sind), darf die Kontrollumgebung und die Sicherheitspraktiken von Qualtrics, die für die von Qualtrics verarbeiteten personenbezogenen Daten relevant sind, nur dann prüfen, wenn:

- (a) Qualtrics keinen ausreichenden Nachweis über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Produktionssysteme des Cloud-Service erbracht hat, indem es entweder (i) eine Zertifizierung über die Einhaltung von ISO 27001 oder anderen Standards (Umfang wie im Zertifikat definiert); oder (ii) einen gültigen ISAE3402 und/oder ISAE3000 oder einen anderen SOC1-3-Attestierungsbericht bereitgestellt hat. Auf Anfrage des Kunden sind Auditberichte oder ISO-Zertifizierungen über den Drittprüfer oder Qualtrics erhältlich;
- (b) Ein Verstoß gegen personenbezogene Daten aufgetreten ist;
- (c) Ein Audit formell von der Datenschutzbehörde des Kunden angefordert wird; oder
- (d) Das zwingende Datenschutzrecht dem Kunden ein direktes Auditrecht gibt und vorsieht, dass der Kunde nur einmal in einem Zwölfmonatszeitraum auditieren darf, es sei denn, das zwingende Datenschutzrecht verlangt häufigere Audits.

- 5.2 **Prüfung durch andere Verantwortliche.** Jede andere verantwortliche Stelle darf die Kontrollumgebung und die Sicherheitspraktiken von Qualtrics, die für die von Qualtrics verarbeiteten personenbezogenen Daten relevant sind, gemäß Abschnitt 5.1 nur dann überprüfen, wenn einer der in Abschnitt 5.1 genannten Fälle auf diese andere verantwortliche Stelle zutrifft. Ein solches Audit muss durch und vom Kunden gemäß Abschnitt 5.1 durchgeführt werden, es sei denn, das Audit muss nach dem Datenschutzrecht von dem anderen Verantwortlichen selbst durchgeführt werden. Wenn mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche, deren personenbezogene Daten von Qualtrics auf der Grundlage des Vertrags verarbeitet werden, ein Audit verlangen, muss der Kunde alle angemessenen Mittel einsetzen, um die Audits zu kombinieren und Mehrfachaudits zu vermeiden.
- 5.3 **Umfang des Audits.** Der Kunde wird jedes Audit mindestens sechzig Tage im Voraus ankündigen, es sei denn, zwingende Datenschutzgesetze oder eine zuständige Datenschutzbehörde verlangen eine kürzere Ankündigung. Die Häufigkeit und der Umfang von Audits werden von den Parteien nach Treu und Glauben einvernehmlich festgelegt. Kundenaudits sind zeitlich auf maximal drei Werktage zu begrenzen. Über diese Beschränkung hinaus werden die Parteien aktuelle Zertifizierungen oder andere Auditberichte verwenden, um sich wiederholende Audits zu vermeiden oder zu minimieren. Der Kunde wird Qualtrics die Ergebnisse eines Audits zur Verfügung stellen.
- 5.4 **Kosten für Audits.** Der Kunde trägt die Kosten eines Audits, es sei denn, ein solches Audit deckt einen wesentlichen Verstoß von Qualtrics gegen diese DPA auf; in diesem Fall trägt Qualtrics seine eigenen Kosten für ein Audit. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass Qualtrics gegen seine Verpflichtungen aus der DPA verstoßen hat, wird Qualtrics den Verstoß unverzüglich und auf eigene Kosten beheben.

6. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

- 6.1 **Erlaubte Verwendung.** Qualtrics wird eine allgemeine Erlaubnis erteilt, die Verarbeitung personenbezogener Daten an Unterauftragsverarbeiter zu vergeben, vorausgesetzt, dass:
- Qualtrics Unterauftragsverarbeiter im Rahmen eines schriftlichen (auch in elektronischer Form) Vertrags verpflichtet, der mit den Bedingungen dieser DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter übereinstimmt. Qualtrics haftet für alle Verstöße des Unterauftragsverarbeiters gemäß den Bedingungen dieses Vertrags;
 - Qualtrics die Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitspraktiken eines Unterauftragsverarbeiters vor der Auswahl bewerten wird, um festzustellen, ob dieser in der Lage ist, das in dieser DSGVO geforderte Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten; und
 - Qualtrics' Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Unterauftragsverarbeiter von Qualtrics veröffentlicht wird oder Qualtrics sie dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellt, einschließlich des Namens, der Adresse und der Rolle jedes Unterauftragsverarbeiters, den Qualtrics zur Bereitstellung des Cloud-Service verwendet.
- 6.2 **Neue Unterauftragsverarbeiter.** Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch Qualtrics liegt im eigenen Ermessen, vorausgesetzt, dass:
- Qualtrics den Kunden im Voraus (per E-Mail oder durch Aushang innerhalb des Cloud-Service) über alle beabsichtigten Ergänzungen oder Ersetzungen der Liste der Unterauftragsverarbeiter informiert, einschließlich Name, Adresse und Rolle des neuen Unterauftragsverarbeiters; und
 - Der Kunde kann solchen Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 6.3 widersprechen.
- 6.3 **Einwände gegen neue Unterauftragsverarbeiter.**
- Wenn der Kunde einen berechtigten datenschutzrechtlichen Grund hat, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter zu widersprechen, kann der Kunde den Vertrag (beschränkt auf den Cloud-Service, für den der neue Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden soll) durch schriftliche Mitteilung an Qualtrics kündigen. Eine solche Kündigung wird zu dem vom Kunden bestimmten Zeitpunkt wirksam, der nicht später als dreißig Tage nach dem Datum der Mitteilung von Qualtrics an den Kunden, in der der Kunde über den neuen Unterauftragsverarbeiter informiert wird, liegen darf. Kündigt der Kunde nicht innerhalb dieser dreißigtägigen Frist, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den neuen Unterauftragsverarbeiter akzeptiert hat.

- (b) Innerhalb der dreißigtägigen Frist ab dem Datum der Mitteilung von Qualtrics an den Kunden, in der der Kunde über den neuen Unterauftragsverarbeiter informiert wird, kann der Kunde verlangen, dass die Parteien nach Treu und Glauben zusammenkommen, um eine Lösung für den Einwand zu besprechen. Solche Gespräche verlängern die Kündigungsfrist nicht und berühren nicht das Recht von Qualtrics, den/die neuen Unterauftragsverarbeiter nach Ablauf der dreißigtägigen Frist einzusetzen.
 - (c) Jede Kündigung gemäß dieser Ziffer 6.3 gilt als ohne Verschulden einer der Parteien und unterliegt den Bestimmungen des Vertrags.
- 6.4 **Notfall-Ersatz.** Qualtrics kann einen Unterauftragsverarbeiter ohne Vorankündigung ersetzen, wenn der Grund für den Wechsel außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Qualtrics liegt und ein sofortiger Ersatz aus Sicherheits- oder anderen dringenden Gründen erforderlich ist. In diesem Fall wird Qualtrics den Kunden über den Ersatz-Subverarbeiter so schnell wie möglich nach dessen Ernennung informieren. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

7. INTERNATIONALE ABWICKLUNG

- 7.1 **Bedingungen für die internationale Verarbeitung.** Qualtrics ist berechtigt, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern, in Übereinstimmung mit dieser DPA außerhalb des Landes zu verarbeiten, in dem der Kunde ansässig ist, soweit dies nach dem Datenschutzrecht zulässig ist.
- 7.2 **Standardvertragsklauseln.** Wenn (i) Personenbezogene Daten eines im EWR oder in der Schweiz ansässigen Verantwortlichen in einem Land außerhalb des EWR, der Schweiz und eines Landes, einer Organisation oder eines Gebiets verarbeitet werden, das von der Europäischen Union als sicherer Staat mit einem angemessenen Datenschutzniveau gemäß Art. 45 DSGVO anerkanntes sicheres Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau ist, oder wenn (ii) personenbezogene Daten eines anderen Verantwortlichen international verarbeitet werden und diese internationale Verarbeitung eine Angemessenheitsregelung nach dem Recht des Landes des Verantwortlichen erfordert und die erforderliche Angemessenheitsregelung durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln erfüllt werden kann, dann:
- (a) Qualtrics und der Kunde schließen die Standardvertragsklauseln ab;
 - (b) Der Kunde schließt die Standardvertragsklauseln mit jedem relevanten Unterauftragsverarbeiter wie folgt ab: entweder (i) der Kunde tritt den von Qualtrics und dem Unterauftragsverarbeiter abgeschlossenen Standardvertragsklauseln als unabhängiger Inhaber von Rechten und Pflichten bei („Beitrittsmodell“) oder (ii) der Unterauftragsverarbeiter (vertreten durch Qualtrics) schließt die Standardvertragsklauseln mit dem Kunden ab („Bevollmächtigungsmodell“). Das Bevollmächtigungsmodell findet Anwendung, wenn Qualtrics ausdrücklich bestätigt hat, dass ein Unterauftragsverarbeiter dafür in Frage kommt, und zwar über die unter Ziffer 6.1(c) bereitgestellte Liste der Unterauftragsverarbeiter oder über eine Mitteilung an den Kunden; und/oder
 - (c) Andere Controller, deren Nutzung der Cloud-Service vom Kunden im Rahmen des Vertrags genehmigt wurde, können ebenfalls Standardvertragsklauseln mit Qualtrics und/oder den jeweiligen Unterauftragsverarbeitern in der gleichen Weise wie der Kunde gemäß den vorstehenden Abschnitten 7.2 (a) und (b) abschließen. In diesem Fall wird der Kunde die Standardvertragsklauseln im Namen der anderen Verantwortlichen abschließen.
- 7.3 **Verhältnis der Standardvertragsklauseln zum Vertrag.** Nichts in der Vereinbarung ist so auszulegen, dass es Vorrang vor einer kollidierenden Klausel der Standardvertragsklauseln hat. Zur Klarstellung: Wo diese DPA in den Abschnitten 5 und 6 Regeln für Audits und Unterauftragsverarbeiter weiter spezifiziert, gelten diese Spezifikationen auch in Bezug auf die Standardvertragsklauseln.
- 7.4 **Anwendbares Recht der Standardvertragsklauseln.** Die Standardvertragsklauseln unterliegen dem Recht des Landes, in dem der jeweilige Controller seinen Sitz hat.

8. DOKUMENTATION; AUFZEICHNUNGEN DER VERARBEITUNG

Jede Partei ist für die Einhaltung ihrer Dokumentationspflichten verantwortlich, insbesondere für das Führen von Aufzeichnungen über die Verarbeitung, soweit dies nach dem Datenschutzrecht erforderlich ist. Jede Partei unterstützt die andere Partei in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer

Dokumentationspflichten, einschließlich der Bereitstellung der von der anderen Partei benötigten Informationen in einer von der anderen Partei in angemessener Weise geforderten Weise (z. B. unter Verwendung eines elektronischen Systems), um die andere Partei in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Führung von Aufzeichnungen über die Verarbeitung nachzukommen.

9. DEFINITIONEN

Begriffe in Großbuchstaben, die hier nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung gegeben wird.

- 9.1 **„Verantwortlicher“** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; für die Zwecke dieser DSGVO gilt der Kunde, wenn er als Auftragsverarbeiter für einen anderen Verantwortlichen handelt, gegenüber Qualtrics als zusätzlicher und unabhängiger Verantwortlicher mit den entsprechenden Rechten und Pflichten des Verantwortlichen gemäß dieser DSGVO.
- 9.2 **„Rechenzentrum“** bezeichnet den Standort, an dem die Produktionsinstanz des Cloud-Service für den Kunden in der in einem Bestellformular vereinbarten Region gehostet wird.
- 9.3 **„Datenschutzgesetz“** bezeichnet die geltende Gesetzgebung zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten von Personen und ihres Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung (und umfasst, soweit es die Beziehung zwischen den Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Qualtrics im Auftrag des Kunden betrifft, die DSGVO als Mindeststandard, unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten der DSGVO unterliegen oder nicht).
- 9.4 **„Betroffene Person“** ist eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- 9.5 **„EWR“** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, also die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 9.6 **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen über eine betroffene Person, die nach dem Datenschutzgesetz geschützt sind. Für die Zwecke des DSG umfasst er nur personenbezogene Daten, die (i) vom Kunden oder seinen autorisierten Nutzern in den Cloud-Service eingegeben oder aus dessen Nutzung abgeleitet werden, oder (ii) Qualtrics oder seinen Unterauftragsverarbeitern zur Verfügung gestellt werden oder auf die diese zugreifen, um Support im Rahmen des Vertrags zu leisten. Personenbezogene Daten sind eine Untermenge der Kundendaten (wie im Vertrag definiert).
- 9.7 **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet eine bestätigte (1) versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, einen Verlust, eine Änderung, eine unbefugte Offenlegung oder einen unbefugten Zugriff Dritter auf personenbezogene Daten oder (2) einen ähnlichen Vorfall, der personenbezogene Daten betrifft, in jedem Fall, für den ein für die Verarbeitung Verantwortlicher nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet ist, die zuständigen Datenschutzbehörden oder die betroffenen Personen zu informieren.
- 9.8 **„Auftragsverarbeiter“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, sei es direkt als Auftragsverarbeiter eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder indirekt als Unterauftragsverarbeiter eines Auftragsverarbeiters, der personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.
- 9.9 **„Standardvertragsklauseln“** oder manchmal auch als „EU-Musterklauseln“ bezeichnet, bedeutet die (Standardvertragsklauseln (Verarbeiter)) oder jede spätere Version davon, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird (die automatisch gilt). Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Standardvertragsklauseln sind als Anlage 4 beigefügt.
- 9.10 **„Unterauftragsverarbeiter“** bezeichnet mit Qualtrics verbundene Unternehmen und Dritte, die von Qualtrics in Verbindung mit dem Cloud-Service beauftragt werden und die personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser DSGVO verarbeiten.

Anhang 1 der DPA und, falls zutreffend, die Standardvertragsklauseln

Daten-Exporter

Der Datenexporteur ist der Kunde, der einen Cloud-Service abonniert hat, der es autorisierten Benutzern erlaubt, personenbezogene Daten einzugeben, zu ändern, zu verwenden, zu löschen oder anderweitig zu verarbeiten. Wenn der Kunde anderen Verantwortlichen erlaubt, den Cloud-Service ebenfalls zu nutzen, sind diese anderen Verantwortlichen ebenfalls Datenexporteure.

Daten-Importer

Qualtrics und seine Unterauftragnehmer stellen den Cloud-Service zur Verfügung, der die folgende Unterstützung umfasst:

Qualtrics und seine verbundenen Unternehmen unterstützen die Cloud-Service-Rechenzentren per Fernzugriff von den Qualtrics-Standorten aus, die im Sicherheits-Whitepaper von Qualtrics angegeben sind (das auf Anfrage erhältlich ist). Der Support umfasst:

- Überwachung des Cloud-Service
- Sicherung & Wiederherstellung der im Cloud-Service gespeicherten Kundendaten
- Freigabe und Entwicklung von Fixes und Upgrades für den Cloud-Service
- Überwachung, Fehlerbehebung und Verwaltung der zugrunde liegenden Cloud-Service-Infrastruktur und Datenbank
- Sicherheitsüberwachung, Unterstützung bei netzwerkbasierter Intrusion Detection, Penetrationstests

Qualtrics und seine verbundenen Unternehmen bieten Support, wenn ein Kunde Support anfordert, weil der Cloud-Service für einige oder alle autorisierten Benutzer nicht verfügbar ist oder nicht wie erwartet funktioniert. Qualtrics beantwortet Telefonanrufe und führt grundlegende Fehlerbehebungen durch und bearbeitet Support-Tickets in einem Tracking-System, das von der Produktionsinstanz des Cloud-Service getrennt ist.

Daten Subjekte

Der Datenexporteur bestimmt ausschließlich die Kategorien der betroffenen Personen, zu denen gehören können: Mitarbeiter, Auftragnehmer, Geschäftspartner oder andere Personen, deren personenbezogene Daten im Cloud-Service gespeichert sind.

Daten-Kategorien

Der Kunde bestimmt ausschließlich die Datenkategorien pro abonniertem Cloud-Service. Der Kunde kann die Datenfelder während der Implementierung des Cloud-Service oder wie anderweitig vom Cloud-Service vorgesehen konfigurieren. Bei den übermittelten personenbezogenen Daten handelt es sich typischerweise um die folgenden Datenkategorien: Name, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zeitzone, Adressdaten, Systemzugangs-/Nutzungs-/Berechtigungsdaten, Firmenname, Vertragsdaten, Rechnungsdaten sowie anwendungsspezifische Daten, die berechnete Nutzer in den Cloud-Service eingeben.

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übertragenen personenbezogenen Daten betreffen die folgenden besonderen Kategorien von Daten: Wie im Vertrag (einschließlich des Bestellformulars) dargelegt, falls vorhanden.

Verarbeitungsvorgänge/Zwecke

Die übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten:

- Verwendung personenbezogener Daten zum Einrichten, Betreiben, Überwachen und Bereitstellen des Cloud-Service (einschließlich des betrieblichen und technischen Supports)
- Erbringung von Dienstleistungen;
- Kommunikation mit autorisierten Benutzern
- Speicherung von personenbezogenen Daten in dedizierten Rechenzentren (Multi-Tenant-Architektur)

- alle Korrekturen oder Upgrades auf den Cloud-Service hochladen
- Sicherung der personenbezogenen Daten
- Computerverarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Datenübertragung, Datenabruf, Datenzugriff
- Netzwerkzugriff, um die Übertragung personenbezogener Daten zu ermöglichen
- Ausführung von Weisungen des Kunden nach Maßgabe des Vertrags.

Anlage 2 zur DSGVO und ggf. die Standardvertragsklauseln - Technische und organisatorische Maßnahmen

1. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Die folgenden Abschnitte definieren die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen von Qualtrics. Qualtrics kann diese jederzeit ohne Vorankündigung ändern, solange es ein vergleichbares oder besseres Sicherheitsniveau aufrechterhält. Einzelne Maßnahmen können durch neue Maßnahmen ersetzt werden, die demselben Zweck dienen, ohne das Sicherheitsniveau zum Schutz personenbezogener Daten zu mindern.

1.1 Physische Zugangskontrolle. Unbefugten wird der physische Zugang zu Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, in denen sich Datenverarbeitungssysteme befinden, die personenbezogene Daten verarbeiten und/oder nutzen, verwehrt.

Maßnahmen:

- Qualtrics schützt seine Vermögenswerte und Einrichtungen mit den geeigneten Mitteln auf der Grundlage der Qualtrics-Sicherheitspolitik
- In der Regel werden Gebäude durch Zugangskontrollsysteme (z. B. Smartcard-Zugangssystem) gesichert.
- Als Mindestanforderung müssen die äußersten Zugänge des Gebäudes mit einem zertifizierten Schlüsselsystem inklusive moderner, aktiver Schlüsselverwaltung ausgestattet sein.
- Je nach Sicherheitseinstufung können Gebäude, einzelne Bereiche und umliegende Gelände durch zusätzliche Maßnahmen weiter geschützt werden. Dazu gehören spezifische Zugangsprofile, Videoüberwachung, Einbruchmeldeanlagen und biometrische Zugangskontrollsysteme.
- Zugriffsrechte werden berechtigten Personen auf individueller Basis gemäß den Maßnahmen der System- und Datenzugriffskontrolle (siehe Abschnitt 1.2 und 1.3) gewährt. Dies gilt auch für den Besucherzugang. Gäste und Besucher der Qualtrics-Gebäude müssen sich am Empfang registrieren lassen und müssen von autorisiertem Qualtrics-Personal begleitet werden.
- Qualtrics-Mitarbeiter und externes Personal müssen ihre Ausweise an allen

Qualtrics-Standorten tragen.

Zusätzliche Maßnahmen für Rechenzentren:

- Alle Rechenzentren halten sich an strenge Sicherheitsverfahren, die durch Wachpersonal, Überwachungskameras, Bewegungsmelder, Zugangskontrollmechanismen und andere Maßnahmen durchgesetzt werden, um zu verhindern, dass Geräte und Einrichtungen des Rechenzentrums gefährdet werden. Nur autorisierte Vertreter haben Zugang zu den Systemen und der Infrastruktur innerhalb der Einrichtungen des Rechenzentrums. Um die ordnungsgemäße Funktionalität zu gewährleisten, wird die physische Sicherheitsausrüstung (z. B. Bewegungssensoren, Kameras usw.) regelmäßig gewartet.
- Qualtrics und alle Drittanbieter von Rechenzentren protokollieren die Namen und Zeiten von autorisiertem Personal, das die privaten Bereiche von Qualtrics innerhalb der Rechenzentren betritt.

1.2 Systemzugangskontrolle. Datenverarbeitungssysteme, die zur Bereitstellung des Cloud-Service verwendet werden, müssen vor unberechtigter Nutzung geschützt werden .

Maßnahmen:

- Bei der Gewährung des Zugriffs auf sensible Systeme, einschließlich solcher, die personenbezogene Daten speichern und verarbeiten, werden mehrere Berechtigungsstufen verwendet. Berechtigungen werden über definierte Prozesse gemäß der Qualtrics-Sicherheitspolitik verwaltet
- Alle Mitarbeiter greifen auf die Systeme von Qualtrics mit einer eindeutigen Kennung (Benutzer-ID) zu.
- Qualtrics verfügt über Verfahren, damit beantragte Berechtigungsänderungen nur in Übereinstimmung mit der Qualtrics-Sicherheitspolitik umgesetzt werden (z. B. werden keine Rechte ohne Autorisierung erteilt). Falls Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, werden ihre Zugriffsrechte entzogen.

- Qualtrics hat eine Passworrichtlinie eingeführt, die die Weitergabe von Passwörtern verbietet, die Reaktionen auf die Offenlegung von Passwörtern regelt und verlangt, dass Passwörter regelmäßig geändert und Standardpasswörter geändert werden. Zur Authentifizierung werden personalisierte Benutzer-IDs vergeben. Alle Passwörter müssen definierten Mindestanforderungen genügen und werden verschlüsselt gespeichert. Bei Domänen-Passwörtern erzwingt das System alle sechs Monate eine Passwortänderung, um die Anforderungen an komplexe Passwörter zu erfüllen. Jeder Rechner verfügt über einen passwortgeschützten Bildschirmschoner.
- Das Firmennetz ist durch Firewalls vom öffentlichen Netz geschützt.
- Qualtrics verwendet aktuelle Antiviren-Software an den Zugangspunkten zum Firmennetzwerk (für E-Mail-Konten) sowie auf allen Dateiservern und allen Arbeitsstationen.
- Ein Sicherheits-Patch-Management ist implementiert, um eine regelmäßige und periodische Verteilung von relevanten Sicherheits-Updates. Der vollständige Fernzugriff auf das Unternehmensnetzwerk und die kritische Infrastruktur von Qualtrics ist durch starke Authentifizierung geschützt.

1.3 Datenzugriffskontrolle. Personen, die berechtigt sind, Datenverarbeitungssysteme zu nutzen, erhalten nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, auf die sie ein Zugriffsrecht haben, und personenbezogenen Daten dürfen im Zuge der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden .

Maßnahmen:

- Im Rahmen der Qualtrics-Sicherheitspolitik erfordern personenbezogene Daten mindestens das gleiche Schutzniveau wie „vertrauliche“ Informationen gemäß dem Qualtrics-Standard zur Informationsklassifizierung.
- Der Zugang zu personenbezogenen Daten wird auf einer Need-to-know-Basis gewährt. Mitarbeiter haben Zugriff auf die Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Qualtrics verwendet Berechtigungskonzepte, die Vergabeprozesse und zugewiesene Rollen pro Konto (Benutzer-ID) dokumentieren. Alle Kundendaten werden in Übereinstimmung mit der Qualtrics-Sicherheitspolitik geschützt.
- Alle Produktionsserver werden in den Data Centern oder in sicheren Serverräumen betrieben. Die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Anwendungen, die personenbezogene Daten verarbeiten, werden regelmäßig überprüft. Zu diesem Zweck führt Qualtrics interne und externe Sicherheitsprüfungen und Penetrationstests an seinen IT-Systemen durch.
- Ein Qualtrics-Sicherheitsstandard regelt, wie Daten und Datenträger gelöscht oder vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

1.4 Kontrolle der Datenübertragung. Sofern dies nicht für die Bereitstellung der Cloud-Services in Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten während der Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden. Wenn Datenträger physisch transportiert werden, werden bei Qualtrics angemessene Maßnahmen implementiert, um die vereinbarten Service-Levels zu gewährleisten (z. B. Verschlüsselung und bleigefüllte Container).

Maßnahmen:

- Personenbezogene Daten, die über die internen Netzwerke von Qualtrics übertragen werden, sind gemäß der Sicherheitsrichtlinie von Qualtrics geschützt.
- Wenn Daten zwischen Qualtrics und seinen Kunden übertragen werden, werden die Schutzmaßnahmen für die übertragenen personenbezogenen Daten einvernehmlich vereinbart und zum Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung gemacht. Dies gilt sowohl für physische als auch für netzwerkbasierte Datenübertragungen. In jedem Fall übernimmt der Kunde die Verantwortung für jede Datenübertragung, sobald diese außerhalb der von Qualtrics kontrollierten Systeme stattfindet (z. B. Daten, die außerhalb der Firewall des Qualtrics-Rechenzentrums übertragen werden).

1.5 Kontrolle der Dateneingabe. Es wird möglich sein, nachträglich zu prüfen und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Qualtrics Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt wurden.

Maßnahmen:

- Qualtrics gestattet nur autorisiertem Personal den Zugriff auf personenbezogene Daten, wenn dies im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich ist.
- Qualtrics hat ein Protokollierungssystem für die Eingabe, Änderung und Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten durch Qualtrics oder seine Unterauftragsverarbeiter innerhalb des Cloud-Service implementiert, soweit dies technisch möglich ist.

1.6 Auftragskontrolle. Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden (d. h. personenbezogene Daten, die im Namen eines Kunden verarbeitet werden), werden ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den entsprechenden Anweisungen des Kunden verarbeitet.

Maßnahmen:

- Qualtrics setzt Kontrollen und Prozesse ein, um die Einhaltung der Verträge zwischen Qualtrics und seinen Kunden, Unterauftragsverarbeitern oder anderen Dienstleistern zu überwachen.
- Im Rahmen der Qualtrics-Sicherheitspolitik erfordern personenbezogene Daten mindestens das gleiche Schutzniveau wie „vertrauliche“ Informationen gemäß dem Qualtrics-Standard zur Informationsklassifizierung.
- Alle Qualtrics-Mitarbeiter und vertraglichen Subunternehmer oder sonstigen Dienstleister sind vertraglich verpflichtet, die Vertraulichkeit aller sensiblen Informationen einschließlich der Geschäftsgeheimnisse von Qualtrics-Kunden und -Partnern zu wahren.

1.7 Verfügbarkeitskontrolle. Personenbezogene Daten werden gegen versehentliche oder unbefugte Zerstörung oder Verlust geschützt.

Maßnahmen:

- Qualtrics setzt regelmäßige Backup-Prozesse ein, um geschäftskritische Systeme bei Bedarf wiederherstellen zu können.
- Qualtrics verwendet unterbrechungsfreie Stromversorgungen (z. B. USV, Batterien, Generatoren usw.), um die Verfügbarkeit der Stromversorgung in den Rechenzentren zu gewährleisten.
- Qualtrics hat Notfallpläne für geschäftskritische Prozesse definiert und kann Disaster-Recovery-Strategien für geschäftskritische Services anbieten, die in der Dokumentation näher erläutert oder in das Bestellformular für den jeweiligen Cloud-Service aufgenommen sind.
- Notfallprozesse und -systeme werden regelmäßig getestet.

1.8 Steuerung der Datentrennung.

Maßnahmen:

- Qualtrics nutzt die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Software (z.B. Multi-Tenancy, Systemlandschaften), um eine Datentrennung zwischen personenbezogenen Daten, die von mehreren Kunden stammen, zu erreichen.
- Der Kunde (einschließlich seiner Beauftragten) hat nur Zugriff auf seine eigenen Daten.

1.9 Kontrolle der Datenintegrität. Personenbezogene Daten bleiben während der Verarbeitungstätigkeiten unverseht, vollständig und aktuell.

Maßnahmen:

Qualtrics hat zum Schutz vor unbefugten Änderungen eine mehrschichtige Verteidigungsstrategie implementiert.

Im Einzelnen verwendet Qualtrics Folgendes, um die oben beschriebenen Kontroll- und Messabschnitte zu implementieren:

- Firewalls;
- Security Monitoring Center;
- Antiviren-Software;
- Sicherung und Wiederherstellung;
- Externe und interne Penetrationstests;

- Regelmäßige externe Audits zum Nachweis der Sicherheitsmaßnahmen.

Anhang 3 der DPA und, falls zutreffend, die Standardvertragsklauseln

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Artikel der DSGVO und die entsprechenden Bestimmungen der DSGVO nur zur Veranschaulichung aufgeführt.

Artikel von GDPR	Abschnitt von DPA	Klicken Sie auf den Link, um den Ausschnitt zu sehen
28(1)	2 und Anhang 2	<u>Sicherheit der Verarbeitung und Anhang 2, Technische und organisatorische Maßnahmen.</u>
28(2), 28(3) (d) und 28 (4)	6	<u>UNTERAUFTRAGSVERARBEITER</u>
28 (3) Satz 1	1.1 und Anhang 1, 1.2	<u>Zweck und Anwendung. Struktur.</u>
28(3) (a) und 29	3.1 und 3.2	<u>Anweisungen des Kunden. Bearbeitung am Gesetzliche Vorschrift.</u>
28(3) (b)	3.3	<u>Personal.</u>
28(3) (c) und 32	2 und Anhang 2	<u>Sicherheit der Verarbeitung und Anhang 2, Technische und organisatorische Maßnahmen.</u>
28(3) (e)	3.4	<u>Zusammenarbeit.</u>
28(3) (f) und 32-36	2 und Anhang 2, 3.5, 3.6	<u>Sicherheit der Verarbeitung und Anhang 2, Technische und organisatorische Maßnahmen. Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Datenschutz-FolgenabschätzungS</u>
28(3) (g)	4	<u>Datenexport und -löschung</u>
28(3) (h)	5	<u>ZERTIFIZIERUNGEN UND AUDITS</u>
28 (4)	6	<u>UNTERAUFTRAGSVERARBEITER</u>
30	8	<u>Dokumentation; Aufzeichnungen der Verarbeitung</u>
46(2) (c)	7.2	Standardvertragsklauseln.

Anhang 4
STANDARD-VERTRAGSKLAUSELN (VERARBEITER)
(Gemäß dem Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 [2010/87/EU])

Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG (bzw. nach dem 25. Mai 2018 Artikel 44 ff. der Verordnung [EU] 2016/79) für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten

Kunde auch im Namen der anderen Controllers
(in den Klauseln im Folgenden als „Datenexporteur“ bezeichnet)

und

Qualtrics, LLC
(in den Klauseln im Folgenden als „Datenimporteur“ bezeichnet)
jeweils eine „Partei“; zusammen „die Parteien“.

SIND über die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln) ÜBEREINGEKOMMEN, um angemessene Garantien im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen für die Übermittlung der in Anlage 1 aufgeführten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur an den Datenimporteur zu schaffen.

Klausel 1
Definitionen

Für die Zwecke der Klauseln:

- a) „personenbezogene Daten“, „besondere Datenkategorien“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ haben die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) „Datenimporteur“ den Auftragsverarbeiter, der sich damit einverstanden erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten zu erhalten, die nach der Übermittlung gemäß seinen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in seinem Namen verarbeitet werden sollen, und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) „Unterauftragsverarbeiter“ ist jeder vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs beauftragte Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten zu erhalten, die ausschließlich für Verarbeitungstätigkeiten bestimmt sind, die nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs gemäß seinen Anweisungen, den Bestimmungen der Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Untervertrags durchgeführt werden;
- e) „anwendbares Datenschutzrecht“ die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist;
- f) „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ sind Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust,

die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung.

Klausel 2
Details der Übertragung

Die Einzelheiten der Übertragung und insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern zutreffend, sind in Anhang 1 aufgeführt, der einen integralen Bestandteil der Klauseln bildet.

Klausel 3
Drittbegünstigungsklausel

(1) Die betroffene Person kann gegen den Datenexporteur diese Klausel, Klausel 4(b) bis (i), Klausel 5(a) bis (e) und (g) bis (j), Klausel 6(1) und (2), Klausel 7, Klausel 8(2) und die Klauseln 9 bis 12 als Drittbegünstigter geltend machen.

(2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn der Datenexporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen, wodurch es in die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs eintritt; in diesem Fall kann die betroffene Person sie gegenüber diesem Unternehmen geltend machen.

3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existieren oder insolvent geworden sind, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen, wodurch es in die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs eintritt; in diesem Fall kann die betroffene Person diese gegenüber diesem Unternehmen geltend machen. Eine solche Drittschuldnerhaftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln beschränkt.

(4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass eine betroffene Person durch einen Verband oder eine andere Einrichtung vertreten wird, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht und wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.

Klausel 4
Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich damit einverstanden und gewährleistet dies:

a) dass die Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung selbst, der personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt ist und weiterhin erfolgen wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, gemeldet wurde) und nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen dieses Staates verstößt;

b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der personenbezogenen Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;

(c) dass der Datenimporteur ausreichende Garantien hinsichtlich der in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bietet;

- d) dass nach Bewertung der Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts die Sicherheitsmaßnahmen geeignet sind, personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk umfasst - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und dass diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist;
- e) dass sie die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen sicherstellen wird;
- f) dass, falls die Übermittlung besondere Datenkategorien betrifft, die betroffene Person vor oder so bald wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wurde oder wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das keinen angemessenen Schutz im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) jede vom Datenimporteur oder einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Meldung gemäß Klausel 5(b) und Klausel 8(3) an die Datenschutzaufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) den betroffenen Personen auf Anfrage ein Exemplar der Klauseln, mit Ausnahme von Anhang 2, und eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen sowie ein Exemplar jedes Vertrags über Unterverarbeitungsdienste, der gemäß den Klauseln geschlossen werden muss, zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall kann er diese Geschäftsinformationen entfernen;
- i) dass im Falle einer Unterverarbeitung die Verarbeitungstätigkeit gemäß Klausel 11 von einem Unterauftragsverarbeiter durchgeführt wird, der mindestens das gleiche Maß an Schutz für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person bietet wie der Datenimporteur gemäß den Klauseln; und
- (j) dass sie die Einhaltung von Ziffer 4(a) bis (i) sicherstellen wird.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden und sichert zu:

- (a) die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den Klauseln zu verarbeiten; kann er diese Übereinstimmung aus welchen Gründen auch immer nicht gewährleisten, so verpflichtet er sich, den Datenexporteur unverzüglich über seine Unfähigkeit zur Einhaltung zu informieren; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- b) dass er keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für ihn geltende Gesetzgebung ihn daran hindert, die vom Datenexporteur erhaltenen Anweisungen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und dass er im Falle einer Änderung dieser Gesetzgebung, die wahrscheinlich eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die in den Klauseln vorgesehenen Garantien und Verpflichtungen hat, dem Datenexporteur die Änderung unverzüglich mitteilen wird, sobald er davon Kenntnis hat; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- (c) dass er die in Anlage 2 genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt hat;

- (d) dass er den Datenexporteur unverzüglich über Folgendes informieren wird:
- (i) jedes rechtsverbindliche Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde um Offenlegung der personenbezogenen Daten, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist, wie z. B. ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung;
 - (ii) jeden versehentlichen oder unbefugten Zugriff; und
 - iii) jede Anfrage, die direkt von den betroffenen Personen eingeht, ohne auf diese Anfrage zu antworten, es sei denn, er wurde anderweitig dazu ermächtigt;
- e) alle Anfragen des Datenexporteurs bezüglich seiner Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Rat der Aufsichtsbehörde bezüglich der Verarbeitung der übermittelten Daten zu befolgen;
- f) auf Ersuchen des Datenexporteurs seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten vorzulegen; diese Prüfung wird vom Datenexporteur oder von einer Kontrollstelle durchgeführt, die sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und die vom Datenexporteur gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Kontrollstelle ausgewählt wird;
- g) der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln oder eines bestehenden Vertrags über die Unterverarbeitung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten kommerzielle Informationen; in diesem Fall kann er diese kommerziellen Informationen entfernen, mit Ausnahme von Anhang 2, der in den Fällen, in denen die betroffene Person keine Kopie vom Datenexporteur erhalten kann, durch eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird;
- h) dass er im Falle einer Unterverarbeitung den Datenexporteur zuvor informiert und dessen vorherige schriftliche Zustimmung eingeholt hat;
- (i) dass die Verarbeitungsdienste durch den Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 11 durchgeführt werden;
- j) dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie jedes Unterauftragsverarbeitungsvertrags, den er gemäß den Klauseln abschließt, zu übermitteln.

Klausel 6 **Haftung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die infolge einer Verletzung der in Ziffer 3 oder in Ziffer 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder einen Unterauftragsverarbeiter einen Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Ersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen.
2. Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, einen Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1 gegen den Datenexporteur geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen eine ihrer in Ziffer 3 oder in Ziffer 11 genannten Pflichten ergibt, weil der Datenexporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder insolvent geworden ist, erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person den Datenimporteur so in Anspruch nehmen kann, als wäre er der Datenexporteur, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich und kraft Gesetzes übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Unternehmen geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich nicht auf eine Verletzung seiner Pflichten durch einen Unterauftragsverarbeiter berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

3. Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, einen Anspruch gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur gemäß den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß des Unterauftragsverarbeiters gegen eine der in Klausel 3 oder in Klausel 11 genannten Verpflichtungen ergibt, weil sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existieren oder insolvent sind, der Unterauftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die betroffene Person den Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln so in Anspruch nehmen kann, als wäre er der Datenexporteur oder der Datenimporteur, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs vertraglich oder von Rechts wegen übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Unternehmen geltend machen. Die Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Mediation und Gerichtsbarkeit

1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person akzeptiert, wenn diese sich gegenüber ihm auf die Rechte des Drittbegünstigten beruft und/oder Schadensersatz gemäß den Klauseln fordert:

(a) die Streitigkeit einer Schlichtung durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde zuzuführen;

b) den Streitfall an die Gerichte des Mitgliedstaats zu verweisen, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die von der betroffenen Person getroffene Wahl ihre materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechte, Rechtsbehelfe nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts einzulegen, nicht beeinträchtigt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Der Datenexporteur verpflichtet sich, eine Kopie dieses Vertrags bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen, wenn diese dies verlangt oder wenn eine solche Hinterlegung nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlich ist.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Aufsichtsbehörde das Recht hat, eine Prüfung des Datenimporteurs und jedes Unterauftragsverarbeiters durchzuführen, die den gleichen Umfang hat und den gleichen Bedingungen unterliegt, wie sie für eine Prüfung des Datenexporteurs nach dem geltenden Datenschutzrecht gelten würden.

3. Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich über das Bestehen von Rechtsvorschriften, die für ihn oder einen Unterauftragsverarbeiter gelten und die Durchführung eines Audits beim Datenimporteur oder einem Unterauftragsverarbeiter gemäß Absatz 2 verhindern. In einem solchen Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Geltendes Recht

Die Klauseln unterliegen dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern oder zu modifizieren. Dies schließt nicht aus, dass die Parteien bei Bedarf Klauseln zu geschäftsbezogenen Fragen hinzufügen, solange sie nicht im Widerspruch zu den Klauseln stehen.

Klausel 11

Unterverarbeitungen

1. Der Datenimporteur darf seine im Auftrag des Datenexporteurs gemäß den Klauseln durchgeführten Verarbeitungsvorgänge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenexporteurs an Unterauftragnehmer vergeben. (2) Vergibt der Datenimporteur seine Verpflichtungen gemäß den Klauseln mit Zustimmung des Datenexporteurs an Unterauftragnehmer, so darf er dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter tun, die dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die dem Datenimporteur gemäß den Klauseln auferlegt werden. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen gemäß einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht nach, so bleibt der Datenimporteur dem Datenexporteur gegenüber in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters gemäß dieser Vereinbarung haftbar.

2. Der vorherige schriftliche Vertrag zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter sieht auch eine Drittbegünstigungsklausel gemäß Klausel 3 für Fälle vor, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, den in Klausel 6 Absatz 1 genannten Schadensersatzanspruch gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder insolvent sind und kein Nachfolgeunternehmen die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen hat. Eine solche Drittschuldnerhaftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln beschränkt.

3. Die Bestimmungen über die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Unterverarbeitung des in Absatz 1 genannten Vertrags unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

4. Der Datenexporteur führt ein Verzeichnis der gemäß den Klauseln geschlossenen und vom Datenimporteur gemäß Klausel 5 Buchstabe j gemeldeten Unterverarbeitungsverträge, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird. Die Liste muss der Datenschutzaufsichtsbehörde des Datenexporteurs zur Verfügung stehen.

Klausel 12

Verpflichtung nach Kündigung der personenbezogenen Datenverarbeitung

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Kündigung der Erbringung von Datenverarbeitungsleistungen nach Wahl des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und die Kopien davon an den Datenexporteur zurückgeben oder alle personenbezogenen Daten vernichten und dies dem Datenexporteur gegenüber bescheinigen, es sei denn, dass der Datenimporteur aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht zur Rückgabe oder Vernichtung aller oder eines Teils der übermittelten personenbezogenen Daten verpflichtet ist. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten und die übermittelten personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeiten wird.

2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter sichern zu, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Aufsichtsbehörde ihre Datenverarbeitungseinrichtungen einer Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen unterziehen werden.